

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**
– Drucksache 13/9388 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung
und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Margareta Wolf (Frankfurt)**
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/8846 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung

A. Problem

Zu Drucksache 13/9388

Verbesserung der Möglichkeit für handwerksübergreifende Tätigkeiten und Erreichung einer höheren Flexibilität der Handwerksleistungen durch eine Novellierung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften.

Zu Drucksache 13/8846

Lockerung der Zugangsvoraussetzungen zum Handwerk mit dem Ziel der Förderung von Existenzgründungen sowie der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

B. Lösung

- a) Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/9388 – in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung.

Einvernehmlichkeit im Ausschuß

- b) Ablehnung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/8846 –.

Einvernehmlichkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/8846 –.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Auswirkungen des Änderungsgesetzes auf Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind im Ergebnis nicht zu erwarten. Durch Aufnahme des Handwerks „Gerüstbau“ in die Anlage A werden Kosten insbesondere im Rahmen der dualen Ausbildung entstehen, denen aber tendenziell Kostenreduzierungen durch die Ausbildung im Rahmen breiterer Handwerke durch Zusammenfassung gegenüberstehen.

E. Sonstige Kosten

Für den Zeitraum, den die Umstellung der Führung der Handwerksrolle auf elektronische Datenverarbeitung in Anspruch nimmt, werden Kosten entstehen, die sich unmittelbar auf die Mitglieder der Handwerkskammern und mittelbar auf Verbraucher auswirken können. Durch die Aufnahme des Handwerks „Gerüstbau“ als Handwerk in Anlage A entstehen mit dem Erfordernis der Ausbildung und Meisterprüfung für Existenzgründungen im Gerüstbau sowie für Unternehmen, die Gerüstbauleistungen in Anspruch nehmen, und Verbraucher höhere Kosten. Da jedoch in stärkerem Maße als bisher die Bündelung von Gewerbe in einer Hand realisiert werden kann, ergeben sich erheblich verbesserte Möglichkeiten für eine Nutzung von Kosteneinsparpotentialen (kostensparendes Bauen). Dies kommt auch den kleinen und mittleren Betrieben zugute.

Der Zuschnitt der Handwerke nach den Erfordernissen einer erfolgsversprechenden wirtschaftlichen Betätigung durch Zusammenlegungen, Überschneidungen in wesentlichen Tätigkeiten, durch Zuordnung von Vorbehaltsbereichen und Flexibilisierungen über vermehrte „Verwandtschaften“ erweitert die Betätigungsmöglichkeiten von Handwerken (Leistung aus einer Hand) und wird Kosten reduzieren. Differenzierte Ausbildungen verbessern die Einsatzmöglichkeiten der Beschäftigten. Bürokratie wird dadurch abgebaut, daß aufgrund struktureller Verbesserungen der Handwerksberufe die Notwendigkeit des Erwerbs zusätzlicher Qualifikationen und die Erteilung von Ausübungsberechtigungen im Verwaltungswege reduziert werden.

Das Gesetz wird insgesamt positive Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau haben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/9388 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und
- b) den Gesetzentwurf der Abgeordneten Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8846 – abzulehnen.

Bonn, den 11. Februar 1998

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Jelena Hoffmann (Chemnitz)
Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung
und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

– Drucksache 13/9388 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert gemäß Artikel 33 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

„I. Teil:

Ausübung eines Handwerks

1. Abschnitt:

Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks

§§ 1 – 5 a

2. Abschnitt:

Handwerksrolle

§§ 6 – 17

3. Abschnitt:

Handwerksähnliches Gewerbe

§§ 18 – 20

II. Teil:

Berufsbildung im Handwerk

1. Abschnitt:

Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden

§§ 21 – 24

2. Abschnitt:

Ausbildungsordnung, Änderung der Ausbildungszeit

§§ 25 – 27 b

3. Abschnitt:

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

§§ 28 – 30

4. Abschnitt:

Prüfungswesen

§§ 31 – 40

5. Abschnitt:

Regelung und Überwachung der Berufsausbildung

§§ 41 – 41 a

Artikel 1

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert gemäß Artikel 33 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

I. unverändert

II. unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses	
6. Abschnitt: Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung	§§ 42 – 42 a		
7. Abschnitt: Berufliche Bildung Behinderter	§§ 42 b – 42 c		
8. Abschnitt: Berufsbildungsausschuß	§§ 43 – 44 b		
III. Teil: Meisterprüfung, Meistertitel		III. unverändert	
1. Abschnitt: Meisterprüfung	§§ 45 – 50 a		
2. Abschnitt: Meistertitel	§ 51		
IV. Teil: Organisation des Handwerks		IV. unverändert	
1. Abschnitt: Handwerksinnungen	§§ 52 – 78		
2. Abschnitt: Innungsverbände	§§ 79 – 85		
3. Abschnitt: Kreishandwerkerschaften	§§ 86 – 89		
4. Abschnitt: Handwerkskammern	§§ 90 – 116		
V. Teil: Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften		V. Teil: Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften	
1. Abschnitt: Bußgeldvorschriften	§§ 117 – 118 a	1. unverändert	
2. Abschnitt: Übergangsvorschriften	§§ 119 – 124 a	2. unverändert	
3. Abschnitt: Schlußvorschriften	§§ 125, 126	3. Abschnitt: Schlußvorschriften	§ 125
Anlage A: Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können		Anlage A: Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können	
1. Gruppe: Bau- und Ausbaugewerbe	Nr. 1 – 14	1. Gruppe: Bau- und Ausbaugewerbe	Nr. 1 – 15
2. Gruppe: Elektro- und Metallgewerbe	Nr. 15 – 36	2. Gruppe: Elektro- und Metallgewerbe	Nr. 16 – 37
3. Gruppe: Holzgewerbe	Nr. 37 – 45	3. Gruppe: Holzgewerbe	Nr. 38 – 46
4. Gruppe: Bekleidungs-, Textil- und Ledergerwerbe	Nr. 46 – 55	4. Gruppe: Bekleidungs-, Textil- und Ledergerwerbe	Nr. 47 – 56
5. Gruppe: Nahrungsmittelgewerbe	Nr. 56 – 61	5. Gruppe: Nahrungsmittelgewerbe	Nr. 57 – 62
6. Gruppe: Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	Nr. 62 – 70	6. Gruppe: Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	Nr. 63 – 71

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
7. Gruppe: Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe Nr. 71–93	7. Gruppe: Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe Nr. 72–94
Anlage B: Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können	Anlage B: unverändert
1. Gruppe: Bau- und Ausbaugewerbe Nr. 1– 9	
2. Gruppe: Metallgewerbe Nr. 10–16	
3. Gruppe: Holzgewerbe Nr. 17–25	
4. Gruppe: Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe Nr. 26–40	
5. Gruppe: Nahrungsmittelgewerbe Nr. 41–43	
6. Gruppe: Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe Nr. 44–49	
7. Gruppe: Sonstige Gewerbe Nr. 50–57	
Anlage C: Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollver- sammlung der Handwerks- kammern	Anlage C: unverändert
1. Abschnitt: Zeitpunkt der Wahl, Wahlleiter und Wahlausschuß §§ 1– 2	
2. Abschnitt: Wahlbezirk § 3	
3. Abschnitt: Stimmbezirke § 4	
4. Abschnitt: Abstimmungsvorstand §§ 5– 6	
5. Abschnitt: Wahlvorschläge §§ 7–11	
6. Abschnitt: Wahl §§ 12–18	
7. Abschnitt: Engere Wahl § 19	
8. Abschnitt: Wegfall der Wahlhandlung § 20	
9. Abschnitt: Beschwerdeverfahren, Kosten §§ 21–22	
Anlage: Muster des Wahlberechtigungsscheins	
Anlage D: Art der personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe und in der Lehrlingsrolle	Anlage D: unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>I. Handwerksrolle</p> <p>II. Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe</p> <p>III. Lehrlingsrolle“.</p> <p>2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „und vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe umfaßt, das in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführt ist“ durch die Wörter „und ein Gewerbe vollständig umfaßt, das in der Anlage A aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten)“ ersetzt.</p> <p>3. In § 3 Abs. 2 wird nach den Wörtern „ohne Hilfskräfte“ das Wort „Vollzeit“ eingefügt.</p> <p>4. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 7 wird aufgehoben.</p> <p>5. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(2a) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß in die Handwerksrolle einzutragen ist, wer <i>im Ausland</i> eine der Meisterprüfung für die Ausübung des zu betreibenden Gewerbes oder wesentlicher Tätigkeiten dieses Gewerbes gleichwertige Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erworben hat.“</p> <p>b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „für dieses Gewerbe“ die Wörter „oder für ein mit diesem verwandtes Gewerbe“ eingefügt.</p> <p>c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(7) In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer für das zu betreibende Gewerbe oder für ein mit diesem verwandtes Gewerbe eine Ausübungsberechtigung nach § 7 a besitzt.“</p> <p>d) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „im Ausland“ ersetzt.</p> <p>6. § 7 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(2) § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“</p> <p>7. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„Ein Ausnahmefall liegt auch dann vor, wenn der Antragsteller eine Prüfung auf Grund einer nach § 42 Abs. 2 dieses Gesetzes oder § 46 Abs. 2, § 81 Abs. 4 oder § 95 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat, die in wesentlichen fachlichen Punkten mit der</p> | <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„(2a) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß in die Handwerksrolle einzutragen ist, wer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine der Meisterprüfung für die Ausübung des zu betreibenden Gewerbes oder wesentlicher Tätigkeiten dieses Gewerbes gleichwertige Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erworben hat.“</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> |
|---|--|

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Meisterprüfung für ein Gewerbe der Anlage A übereinstimmt.“

8. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In die Handwerkskarte sind einzutragen der Name und die Anschrift des selbständigen Handwerkers, der Betriebssitz, das zu betreibende Handwerk und bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke sowie der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle. In den Fällen des § 7 Abs. 4, 5 und 6 ist zusätzlich der Name des Betriebsleiters, des für die technische Leitung verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters oder des Leiters eines Nebenbetriebes einzutragen.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Gewerbe der Anlage A Ausbildungsberufe erlassen. Dabei können in einem Gewerbe mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.

10. In § 28 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „höchstens jedoch fünfzig Jahre“ durch die Wörter „höchstens jedoch 60 Jahre“ ersetzt.

11. Dem § 31 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Ausbildenden werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlußprüfung übermittelt.“

12. In § 40 Abs. 2 werden die Wörter „außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ durch die Wörter „im Ausland“ ersetzt.

13. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „längstens für vier Jahre“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre“.

8. unverändert

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Gewerbe der Anlage A Ausbildungsberufe **staatlich anerkennen und Ausbildungsordnungen** erlassen. Dabei können in einem Gewerbe mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt werden, **soweit dies wegen der Breite des Gewerbes erforderlich ist; die in diesen Berufen abgelegten Abschlußprüfungen sind Prüfungen im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1.**“

b) unverändert

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

14. In § 45 Nr. 1 wird der Klammerhinweis „(Berufsbild)“ durch den Klammerhinweis „(Meisterprüfungsberufsbild)“ ersetzt.

15. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Prüfung in Teil I und Teil II können in der Rechtsverordnung nach § 45 Schwerpunkte gebildet werden. Für die anderen Bereiche dieser Teile sind die wesentlichen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten nachzuweisen, die die fachgerechte Ausübung auch dieser Tätigkeiten ermöglichen.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Prüfling ist von der Ablegung des Teils III der Meisterprüfung befreit, wenn in einer Prüfung auf Grund einer nach § 42 Abs. 2 dieses Gesetzes oder § 46 Abs. 2, § 81 Abs. 4 oder § 95 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder in einer anderen Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß dem Teil III der Meisterprüfung vergleichbare Kenntnisse nachgewiesen worden sind.“

16. § 50 wird wie folgt gefaßt:

„§ 50

(1) Die Kosten des Meisterprüfungsausschusses und die weiteren Kosten der Meisterprüfung trägt die Handwerkskammer. Das Zulassungs- und Prüfungsverfahren wird durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Länderbehörde zu erlassende Meisterprüfungsordnung geregelt.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren nach Absatz 1 Satz 2 zu erlassen.“

17. In § 50a werden die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „im Ausland“ ersetzt.

18. In § 51 werden die Wörter „Ausbildungsbezeichnung Meister“ durch die Wörter „Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin“ ersetzt.

19. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Gewerbetreibender, der ein fachlich oder wirtschaftlich nahestehendes handwerksähnliches Gewerbe ausübt, kann Mitglied der Handwerksinnung werden. Die Handwerksinnung kann durch Satzung bestimmen, welches handwerksähnliche Gewerbe dem

14. § 45 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. welche Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten den einzelnen Handwerken zum Zwecke der Meisterprüfung zuzurechnen sind (Meisterprüfungsberufsbild),“.

15. unverändert

16. § 50 wird wie folgt gefaßt:

„§ 50

(1) Die durch die Abnahme der Meisterprüfung entstehenden Kosten trägt die Handwerkskammer. Das Zulassungs- und Prüfungsverfahren wird durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Länderbehörde zu erlassende Meisterprüfungsordnung geregelt.

(2) unverändert

17. unverändert

18. unverändert

19. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Handwerksinnung kann durch Satzung im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit bestimmen, daß Gewerbetreibende, die ein dem Handwerk, für welches die Handwerksinnung gebildet ist, fachlich oder wirtschaftlich nahestehendes handwerksähnliches Gewerbe

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Handwerk, für welches die Handwerksinnung gebildet ist, fachlich oder wirtschaftlich nahesteht; § 52 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“	ausüben, Mitglied der Handwerksinnung werden können.“
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Einem selbständigen Handwerker oder einem Gewerbetreibenden, der ein handwerksähnliches Gewerbe ausübt, das den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht, darf der Eintritt in die Handwerksinnung nicht versagt werden.“	b) unverändert
20. In § 59 werden die Wörter „solche Personen als“ gestrichen.	20. unverändert
21. § 61 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt: „c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,“.	21. unverändert
22. § 63 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die Mitglieder der Handwerksinnung im Sinne des § 58 Abs. 1.“	22. unverändert
23. In § 91 Abs. 4 wird die Angabe „7 bis 12“ durch die Angabe „7 bis 13“ ersetzt.	23. unverändert
24. In § 105 Abs. 4 werden die Wörter „und ihre Änderungen sind“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 ist“ ersetzt.	24. § 105 ist wie folgt zu ändern: a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt: „8. die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung und deren Übermittlung an die Vollversammlung,“. bb) Die bisherigen Nummern 8, 9, 10 und 11 werden Nummern 9, 10, 11 und 12. b) In Absatz 4 werden die Wörter „und ihre Änderungen sind“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 ist“ ersetzt.
25. § 106 wird wie folgt gefaßt: „§ 106 (1) Der Beschlußfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten 1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse, 2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4), 3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer, 4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,	25. § 106 wird wie folgt gefaßt: „§ 106 (1) Der Beschlußfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,	5. unverändert
6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,	6. unverändert
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,	7. unverändert
8. die Beteiligung an Gesellschaften <i>und juristischen Personen</i> ,	8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts ,
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,	9. unverändert
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a),	10. unverändert
11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnung (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6),	11. unverändert
12. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8),	12. unverändert
13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigungen (§ 94),	13. unverändert
14. die Änderung der Satzung.	14. unverändert
(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammern bestimmten Organen (§ 105 Abs. 2 Nr. 11) zu veröffentlichen."	(2) unverändert
26. § 113 wird wie folgt geändert:	26. § 113 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Gewerbeertrag“ das Wort „Gewerbekapital“ und der Beistrich gestrichen.	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 werden vor dem Wort „Gewerbeertrag“ das Wort „Gewerbekapital“ und der Beistrich gestrichen.
	bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die Handwerkskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Festsetzung der Beiträge die genannten Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben.“
b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	b) unverändert
27. In § 116 Satz 1 wird die Angabe „§ 108 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 108 Abs. 6“ ersetzt.	27. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

28. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebe im Sinne des § 7 Abs. 5 oder 6 gilt dies nur, wenn und solange der Betrieb von einer Person geleitet wird, die am 1. April 1998 Betriebsleiter oder für die technische Leitung verantwortlicher persönlich haftender Gesellschafter oder Leiter eines Betriebes im Sinne des § 7 Abs. 5 und 6 ist; das gleiche gilt für Personen, die eine dem Betriebsleiter vergleichbare Stellung haben.“

- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„In diesen Fällen darf nach dem Wechsel des Betriebsleiters einer juristischen Person oder eines für die technische Leitung verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft oder des Leiters eines Betriebes im Sinne des § 7 Abs. 5 oder 6 der Betrieb für die Dauer von drei Jahren fortgeführt werden, ohne daß die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt sind. Zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die höhere Verwaltungsbehörde die Fortführung des Betriebes davon abhängig machen, daß er von einem Handwerker geleitet wird, der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.“

- c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(5) Soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Gewerbe der Anlage A zusammengefaßt werden, gelten die vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungsvorschrift nach § 25 erlassenen Ausbildungsordnungen und die nach § 45 erlassenen Rechtsvorschriften für die Meisterprüfung bis zum Erlaß neuer Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz fort. Satz 1 gilt entsprechend für noch bestehende Vorschriften gemäß § 122 Abs. 2 und 4.

(6) Soweit durch Gesetz Gewerbe von Anlage A in Anlage B überführt werden, gilt für Ausbildungsordnungen Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß der jeweilige Ausbildungsberuf als staatlich anerkannter Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz gilt.

28. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Folgende Absätze werden angefügt:

- (5) unverändert

(6) Soweit durch Gesetz Gewerbe von Anlage A in Anlage B überführt werden, gilt für Ausbildungsordnungen Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß der jeweilige Ausbildungsberuf als staatlich anerkannter Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz gilt. **In den Fällen des Satzes 1 sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften laufende Meisterprüfungsverfahren nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzuschließen.“**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(7) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 liegt ein Ausnahmefall nach § 8 Abs. 1 Satz 2 auch dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für das zu betreibende Handwerk eine Rechtsverordnung nach § 45 noch nicht in Kraft getreten ist."

(7) unverändert

29. § 120 wird wie folgt gefaßt:

29. unverändert

„§ 120

(1) Die am 31. März 1998 vorhandene Befugnis zur Einstellung oder zur Ausbildung von Lehrlingen (Auszubildenden) in Handwerksbetrieben bleibt erhalten.

(2) Wer bis zum 31. März 1998 die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen (Auszubildenden) in einem Gewerbe erworben hat, das in die Anlage A zu diesem Gesetz aufgenommen wird, gilt im Sinne des § 21 Abs. 3 als fachlich geeignet."

30. § 123 wird wie folgt geändert:

30. unverändert

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für ein Gewerbe, das in die Anlage A aufgenommen wird."

31. Die §§ 125 und 126 werden aufgehoben; die bisherigen §§ 127 und 128 werden §§ 125 und 126.

31. Die **bisherigen** §§ 125, 126 und **127** werden aufgehoben; **der** bisherige § 128 **wird neuer** § 125.

32. Die Anlage A zur Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

32. Die Anlage A zur Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

a) Die Gewerbe Nummer 1 Maurer, Nummer 2 Beton- und Stahlbetonbauer, Nummer 3 Feuerungs- und Schornsteinbauer und *die wesentliche Tätigkeit Betonsteinherstellung des Gewerbes Nummer 10 Betonstein- und Terrazzohersteller* werden unter der Nummer 1 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Maurer und Betonbauer“ zusammengefaßt.

a) Die Gewerbe Nummer 1 Maurer, Nummer 2 Beton- und Stahlbetonbauer und Nummer 3 Feuerungs- und Schornsteinbauer werden unter der Nummer 1 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Maurer und Betonbauer“ zusammengefaßt.

b) Die Gewerbe Nummer 4 Backofenbauer und Nummer 16 Kachelofen- und Luftheizungsbauer werden unter der Nummer 2 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Ofen- und Luftheizungsbauer“ zusammengefaßt.

b) unverändert

c) *Das Gewerbe Nummer 11 Estrichleger und die wesentliche Tätigkeit Terrazzoherstellung des Gewerbes Nummer 10 Betonstein- und Terrazzohersteller werden unter der Nummer 8 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Estrichleger“ zusammengefaßt.*

d) Nach Nummer 12 wird unter der Nummer 13 das Gewerbe „Gerüstbauer“ eingefügt.

c) Nach **der neuen** Nummer 13 wird unter der **neuen** Nummer 14 das Gewerbe „Gerüstbauer“ eingefügt.

e) Die Gewerbe Nummer 20 Karosserie- und Fahrzeugbauer und Nummer 58 Wagner werden unter der Nummer 17 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Karosserie- und Fahrzeugbauer“ zusammengefaßt.

d) Die Gewerbe Nummer 20 Karosserie und Fahrzeugbauer und Nummer 58 Wagner werden unter der Nummer **18** zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Karosserie- und Fahrzeugbauer“ zusammengefaßt.

Entwurf

- f) Die Gewerbe Nummer 21 Maschinenbau-mechaniker, Nummer 22 Werkzeugmacher, Nummer 23 Dreher und Nummer 29 Feinmechaniker werden unter der Nummer 18 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Feinwerkmechaniker“ zusammengefaßt.
- g) Die Gewerbe Nummer 25 Büroinformations-elektroniker und Nummer 39 Radio- und Fernseh-techniker werden unter der Nummer 21 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Informationstechniker“ zusammengefaßt.
- h) Die Gewerbe Nummer 26 Kraftfahrzeugme-
chaniker und Nummer 27 Kraftfahrzeugelek-
triker werden unter der Nummer 22 zu einem
Gewerbe mit der Bezeichnung „Kraftfahr-
zeugtechniker“ zusammengefaßt.
- i) Die Gewerbe Nummer 32 Gas- und Wasser-
installateure und Nummer 33 Zentralhei-
zungs- und Lüftungsbauer werden unter der
Nummer 26 zu einem Gewerbe mit der Be-
zeichnung „Installateur und Heizungsbauer“
zusammengefaßt.
- j) Das Gewerbe Nummer 34 Kupferschmied wird
Nummer 27 und erhält die Bezeichnung „Be-
hälter- und Apparatebauer“.
- k) Die Gewerbe Nummer 35 Elektroinstallateure,
Nummer 36 Elektromechaniker und Num-
mer 37 Fernmeldeanlagen-elektroniker werden
unter der Nummer 28 zu einem Gewerbe mit
der Bezeichnung „Elektrotechniker“ zusam-
mengefaßt.
- l) Die Gewerbe Nummer 51 Gold-, Silber- und
Aluminiumschläger, Nummer 42 Ziseleure
und Nummer 44 Gürtler und Metalldrücker
werden unter der Nummer 32 zu einem Ge-
werbe mit der Bezeichnung „Metallbildner“
zusammengefaßt.
- m) Das Gewerbe Nummer 43 Galvaniseure und
Metallschleifer wird Nummer 33 und erhält
die Bezeichnung „Galvaniseure“.
- n) Die Gewerbe Nummer 45 Zinngießer, Num-
mer 46 Metallformer und Metallgießer und
Nummer 47 Glockengießer werden unter der
Nummer 34 zu einem Gewerbe mit der Be-
zeichnung „Metall- und Glockengießer“ zu-
sammengefaßt.
- o) Die Gewerbe Nummer 49 Goldschmiede und
Nummer 50 Silberschmiede werden unter der
Nummer 36 zu einem Gewerbe mit der Be-
zeichnung „Gold- und Silberschmiede“ zu-
sammengefaßt.
- p) Die Gewerbe Nummer 55 Bootsbauer und
Nummer 56 Schiffbauer werden unter der

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- e) Die Gewerbe Nummer 21 Maschinenbau-
mechaniker, Nummer 22 Werkzeugmacher,
Nummer 23 Dreher und Nummer 29 Feinme-
chaniker werden unter der Nummer 19 zu
einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Fein-
werkmechaniker“ zusammengefaßt.
- f) Die Gewerbe Nummer 25 Büroinformations-
elektroniker und Nummer 39 Radio- und Fern-
seh-techniker werden unter der Nummer 22 zu
einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Infor-
mationstechniker“ zusammengefaßt.
- g) Die Gewerbe Nummer 26 Kraftfahrzeugme-
chaniker und Nummer 27 Kraftfahrzeugelek-
triker werden unter der Nummer 23 zu einem
Gewerbe mit der Bezeichnung „Kraftfahr-
zeugtechniker“ zusammengefaßt.
- h) Die Gewerbe Nummer 32 Gas- und Wasser-
installateure und Nummer 33 Zentralhei-
zungs- und Lüftungsbauer werden unter der
Nummer 27 zu einem Gewerbe mit der Be-
zeichnung „Installateur und Heizungsbauer“
zusammengefaßt.
- i) Das Gewerbe Nummer 34 Kupferschmied wird
Nummer 28 und erhält die Bezeichnung „Be-
hälter- und Apparatebauer“.
- j) Die Gewerbe Nummer 35 Elektroinstallateure,
Nummer 36 Elektromechaniker und Num-
mer 37 Fernmeldeanlagen-elektroniker werden
unter der Nummer 29 zu einem Gewerbe mit
der Bezeichnung „Elektrotechniker“ zusam-
mengefaßt.
- k) Die Gewerbe Nummer 51 Gold-, Silber- und
Aluminiumschläger, Nummer 42 Ziseleure
und Nummer 44 Gürtler und Metalldrücker
werden unter der Nummer 33 zu einem Ge-
werbe mit der Bezeichnung „Metallbildner“
zusammengefaßt.
- l) Das Gewerbe Nummer 43 Galvaniseure und
Metallschleifer wird Nummer 34 und erhält
die Bezeichnung „Galvaniseure“.
- m) Die Gewerbe Nummer 45 Zinngießer, Num-
mer 46 Metallformer und Metallgießer und
Nummer 47 Glockengießer werden unter der
Nummer 35 zu einem Gewerbe mit der Be-
zeichnung „Metall- und Glockengießer“ zu-
sammengefaßt.
- n) Die Gewerbe Nummer 49 Goldschmiede und
Nummer 50 Silberschmiede werden unter der
Nummer 37 zu einem Gewerbe mit der Be-
zeichnung „Gold- und Silberschmiede“ zu-
sammengefaßt.
- o) Die Gewerbe Nummer 55 Bootsbauer und
Nummer 56 Schiffbauer werden unter der

Entwurf

Nummer 40 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Boots- und Schiffbauer“ zusammengefaßt.

- q) Die Gewerbe Nummer 59 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und 59a Holzspielzeugmacher werden unter der Nummer 42 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher“ zusammengefaßt.
- r) Die Gewerbe Nummer 65 Herrenschnneider, Nummer 66 Damenschnneider und Nummer 67 Wäscheschnneider werden unter der Nummer 46 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Damen- und Herrenschnneider“ zusammengefaßt.
- s) Die Gewerbe Nummer 70 Modisten und Nummer 75 Hut- und Mützenmacher werden unter der Nummer 48 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Modisten“ zusammengefaßt.
- t) Die Gewerbe Nummer 80 Sattler und Nummer 81 Feintäschner werden unter der Nummer 54 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Sattler und Feintäschner“ zusammengefaßt.
- u) Das Gewerbe Nummer 91 Orthopädiemechaniker und Bandagisten wird Nummer 64 und erhält die Bezeichnung „Orthopädietechniker“.
- v) Die Gewerbe Nummer 103 Glasapparatebauer und Nummer 103a Thermometermacher werden unter der Nummer 74 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Glasbläser und Glasapparatebauer“ zusammengefaßt.
- w) Die Gewerbe Nummer 105 Edelsteinschleifer und Nummer 105a Edelsteingraveure werden unter der neuen Nummer 76 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Edelsteinschleifer und -graveure“ zusammengefaßt.
- x) Die Gewerbe Nummer 111 Flexografen, Nummer 112 Chemigrafen, Nummer 113 Stereotypeure und Nummer 114 Galvanoplastiker werden unter der Nummer 81 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Flexografen“ zusammengefaßt.
- y) Das Gewerbe Nummer 120 Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher wird Nummer 88 und erhält unter Fortfall der wesentlichen Tätigkeit „Schlagzeugmacher“ die Bezeichnung „Metallblasinstrumentenmacher“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Nummer 41 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Boots- und Schiffbauer“ zusammengefaßt.

- p) Die Gewerbe Nummer 59 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und 59a Holzspielzeugmacher werden unter der Nummer 43 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher“ zusammengefaßt.
- q) Die Gewerbe Nummer 65 Herrenschnneider, Nummer 66 Damenschnneider und Nummer 67 Wäscheschnneider werden unter der Nummer 47 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Damen- und Herrenschnneider“ zusammengefaßt.
- r) Die Gewerbe Nummer 70 Modisten und Nummer 75 Hut- und Mützenmacher werden unter der Nummer 49 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Modisten“ zusammengefaßt.
- s) Die Gewerbe Nummer 80 Sattler und Nummer 81 Feintäschner werden unter der Nummer 55 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Sattler und Feintäschner“ zusammengefaßt.
- t) Das Gewerbe Nummer 91 Orthopädiemechaniker und Bandagisten wird Nummer 65 und erhält die Bezeichnung „Orthopädietechniker“.
- u) Die Gewerbe Nummer 103 Glasapparatebauer und Nummer 103a Thermometermacher werden unter der Nummer 75 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Glasbläser und Glasapparatebauer“ zusammengefaßt.
- v) Die Gewerbe Nummer 105 Edelsteinschleifer und Nummer 105a Edelsteingraveure werden unter der neuen Nummer 77 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Edelsteinschleifer und -graveure“ zusammengefaßt.
- w) Die Gewerbe Nummer 111 Flexografen, Nummer 112 Chemigrafen, Nummer 113 Stereotypeure und Nummer 114 Galvanoplastiker werden unter der Nummer 82 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Flexografen“ zusammengefaßt.
- x) Das Gewerbe Nummer 120 Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher wird Nummer 89 und erhält unter Fortfall der wesentlichen Tätigkeit „Schlagzeugmacher“ die Bezeichnung „Metallblasinstrumentenmacher“.

Entwurf

z) Die sonstigen bisherigen Nummern werden nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu den sich aus der Tabelle ergebenden neuen Nummern:

„bisherige Nummer Nr.		neue Nummer Nr.	
5	Zimmerer	3	Zimmerer
6	Dachdecker	4	Dachdecker
7	Straßenbauer	5	Straßenbauer
8	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	6	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
9	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	7	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
12	Brunnenbauer	9	Brunnenbauer
13	Steinmetzen und Steinbildhauer	10	Steinmetzen und Steinbildhauer
14	Stukkateure	11	Stukkateure
15	Maler und Lackierer	12	Maler und Lackierer
17	Schornsteinfeger	14	Schornsteinfeger
18	Metallbauer	15	Metallbauer
19	Chirurgie-mechaniker	16	Chirurgie-mechaniker
24	Zweirad-mechaniker	19	Zweirad-mechaniker
24a	Kälteanlagenbauer	20	Kälteanlagenbauer
28	Landmaschinen-mechaniker	23	Landmaschinen-mechaniker
30	Büchsenmacher	24	Büchsenmacher
31	Klempner	25	Klempner
38	Elektromaschinen-bauer	29	Elektromaschinen-bauer
40	Uhrmacher	30	Uhrmacher
41	Graveure	31	Graveure
48	Schneidwerkzeug-mechaniker	35	Schneidwerkzeug-mechaniker
52	Tischler	37	Tischler
53	Parkettleger	38	Parkettleger
54	Rolladen- und Jalousiebauer	39	Rolladen- und Jalousiebauer
57	Modellbauer	41	Modellbauer
61	Holzbildhauer	43	Holzbildhauer
62	Böttcher	44	Böttcher
64	Korbmacher	45	Korbmacher
68	Sticker	47	Sticker
71	Weber	49	Weber
72	Seiler	50	Seiler
73	Segelmacher	51	Segelmacher
74	Kürschner	52	Kürschner
77	Schuhmacher	53	Schuhmacher
82	Raumausstatter	55	Raumausstatter
83	Bäcker	56	Bäcker
84	Konditoren	57	Konditoren
85	Fleischer	58	Fleischer
86	Müller	59	Müller

Beschlüsse des 9. Ausschusses

y) Die sonstigen bisherigen Nummern werden nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu den sich aus der Tabelle ergebenden neuen Nummern:

„bisherige Nummer Nr.		neue Nummer Nr.	
5	Zimmerer	3	Zimmerer
6	Dachdecker	4	Dachdecker
7	Straßenbauer	5	Straßenbauer
8	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	6	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
9	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	7	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
10	Betonstein- und Terrazzohersteller	8	Betonstein- und Terrazzohersteller
11	Estrichleger	9	Estrichleger
12	Brunnenbauer	10	Brunnenbauer
13	Steinmetzen und Steinbildhauer	11	Steinmetzen und Steinbildhauer
14	Stukkateure	12	Stukkateure
15	Maler und Lackierer	13	Maler und Lackierer
17	Schornsteinfeger	15	Schornsteinfeger
18	Metallbauer	16	Metallbauer
19	Chirurgie-mechaniker	17	Chirurgie-mechaniker
24	Zweirad-mechaniker	20	Zweirad-mechaniker
24a	Kälteanlagenbauer	21	Kälteanlagenbauer
28	Landmaschinen-mechaniker	24	Landmaschinen-mechaniker
30	Büchsenmacher	25	Büchsenmacher
31	Klempner	26	Klempner
38	Elektromaschinen-bauer	30	Elektromaschinen-bauer
40	Uhrmacher	31	Uhrmacher
41	Graveure	32	Graveure
48	Schneidwerkzeug-mechaniker	36	Schneidwerkzeug-mechaniker
52	Tischler	38	Tischler
53	Parkettleger	39	Parkettleger
54	Rolladen- und Jalousiebauer	40	Rolladen- und Jalousiebauer
57	Modellbauer	42	Modellbauer
61	Holzbildhauer	44	Holzbildhauer
62	Böttcher	45	Böttcher
64	Korbmacher	46	Korbmacher
68	Sticker	48	Sticker
71	Weber	50	Weber
72	Seiler	51	Seiler
73	Segelmacher	52	Segelmacher
74	Kürschner	53	Kürschner
77	Schuhmacher	54	Schuhmacher
82	Raumausstatter	56	Raumausstatter
83	Bäcker	57	Bäcker
84	Konditoren	58	Konditoren
85	Fleischer	59	Fleischer
86	Müller	60	Müller

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

bisherige Nummer Nr.	neue Nummer Nr.
87 Brauer und Mälzer	60 Brauer und Mälzer
88 Weinküfer	61 Weinküfer
89 Augenoptiker	62 Augenoptiker
90 Hörgeräteakustiker	63 Hörgeräteakustiker
93 Orthopädie- schuhmacher	65 Orthopädie- schuhmacher
94 Zahntechniker	66 Zahntechniker
95 Friseur	67 Friseur
96 Textilreiniger	68 Textilreiniger
97 Wachszieher	69 Wachszieher
99 Gebäudereiniger	70 Gebäudereiniger
100 Glaser	71 Glaser
101 Glasveredler	72 Glasveredler
103 Feinoptiker	73 Feinoptiker
104 Glas- und Porzellanmaler	75 Glas- und Porzellanmaler
106 Fotografen	77 Fotografen
107 Buchbinder	78 Buchbinder
108 Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker	79 Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker
110 Siebdrucker	80 Siebdrucker
115 Keramiker	82 Keramiker
116 Orgel- und Harmoniumbauer	83 Orgel- und Harmoniumbauer
117 Klavier- und Cembalobauer	84 Klavier- und Cembalobauer
118 Handzuginstru- mentenmacher	85 Handzuginstru- mentenmacher
119 Geigenbauer	86 Geigenbauer
119a Bogenmacher	87 Bogenmacher
121 Holzblasinstru- mentenmacher	89 Holzblasinstru- mentenmacher
122 Zupfinstrumenten- macher	90 Zupfinstrumenten- macher
123 Vergolder	91 Vergolder
124 Schilder- und Licht- reklamehersteller	92 Schilder- und Licht- reklamehersteller
125 Vulkaniseure und Reifenmechaniker	93 Vulkaniseure und Reifenmechaniker“.

bisherige Nummer Nr.	neue Nummer Nr.
87 Brauer und Mälzer	61 Brauer und Mälzer
88 Weinküfer	62 Weinküfer
89 Augenoptiker	63 Augenoptiker
90 Hörgeräteakustiker	64 Hörgeräteakustiker
93 Orthopädie- schuhmacher	66 Orthopädie- schuhmacher
94 Zahntechniker	67 Zahntechniker
95 Friseur	68 Friseur
96 Textilreiniger	69 Textilreiniger
97 Wachszieher	70 Wachszieher
99 Gebäudereiniger	71 Gebäudereiniger
100 Glaser	72 Glaser
101 Glasveredler	73 Glasveredler
103 Feinoptiker	74 Feinoptiker
104 Glas- und Porzellanmaler	76 Glas- und Porzellanmaler
106 Fotografen	78 Fotografen
107 Buchbinder	79 Buchbinder
108 Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker	80 Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker
110 Siebdrucker	81 Siebdrucker
115 Keramiker	83 Keramiker
116 Orgel- und Harmoniumbauer	84 Orgel- und Harmoniumbauer
117 Klavier- und Cembalobauer	85 Klavier- und Cembalobauer
118 Handzuginstru- mentenmacher	86 Handzuginstru- mentenmacher
119 Geigenbauer	87 Geigenbauer
119a Bogenmacher	88 Bogenmacher
121 Holzblasinstru- mentenmacher	90 Holzblasinstru- mentenmacher
122 Zupfinstrumenten- macher	91 Zupfinstrumenten- macher
123 Vergolder	92 Vergolder
124 Schilder- und Licht- reklamehersteller	93 Schilder- und Licht- reklamehersteller
125 Vulkaniseure und Reifenmechaniker	94 Vulkaniseure und Reifenmechaniker“.

33. Die Anlage B zur Handwerksordnung wird wie folgt gefaßt:

„Anlage B

zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksähnlich
betrieben werden können (§ 18 Abs. 2)

I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe

Nr.

- 1 Eisenflechter
- 2 Bautrocknungsgewerbe
- 3 Bodenleger
- 4 Asphaltierer (ohne Straßenbau)

33. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Nr.

- 5 Fuger (im Hochbau)
- 6 Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
- 7 Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- 8 Betonbohrer und -schneider
- 9 Theater- und Ausstattungsmaler

II. Gruppe der Metallgewerbe

- 10 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- 11 Metallschleifer und Metallpolierer
- 12 Metallsägen-Schärfer
- 13 Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
- 14 Fahrzeugverwerter
- 15 Rohr- und Kanalreiniger
- 16 Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlußarbeiten)

III. Gruppe der Holzgewerbe

- 17 Holzschuhmacher
- 18 Holzblockmacher
- 19 Daubenhauer
- 20 Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
- 21 Muldenhauer
- 22 Holzreifenmacher
- 23 Holzschindelmacher
- 24 Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- 25 Bürsten- und Pinselmacher

IV. Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe

- 26 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
- 27 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
- 28 Fleckteppichhersteller
- 29 Klöppler
- 30 Theaterkostümnäher
- 31 Plisseebrenner
- 32 Posamentierer
- 33 Stoffmaler
- 34 Stricker
- 35 Textil-Handdrucker
- 36 Kunststopfer
- 37 Änderungsschneider

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Nr.

38 Handschuhmacher

39 Ausführung einfacher Schuhreparaturen

40 Gerber

V. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe

41 Innerei-Fleischer (Kuttler)

42 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)

43 Fleischzerleger, Ausbeiner

VI. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe

44 Appreteure, Dekateure

45 Schnellreiniger

46 Teppichreiniger

47 Getränkeleitungsreiniger

48 Kosmetiker

49 Maskenbildner

VII. Gruppe der sonstigen Gewerbe

50 Bestattungsgewerbe

51 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)

52 Klavierstimmer

53 Theaterplastiker

54 Requisiteure

55 Schirmmacher

56 Steindrucker

57 Schlagzeugmacher".

34. Die Anlage D wird wie folgt geändert:

34. unverändert

In Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Abgangsklasse“ die Wörter „Anschrift des Lehrlings“ eingefügt.

Artikel 2

Übergangsgesetz aus Anlaß des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

§ 1

(1) Die wesentliche Tätigkeit Herstellung und Reparatur von Ziegeldächern des Gewerbes Nummer 4 Dachdecker der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 3 Zimmerer der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet.

(2) Die wesentliche Tätigkeit Herstellung und Reparatur von Dachstühlen des Gewerbes Nummer 3 Zimmerer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 4 Dachdecker der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet.

Artikel 2

Übergangsgesetz aus Anlaß des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

§ 1

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die wesentliche Tätigkeit Lackierung von Karosserien und Fahrzeugen des Gewerbes Nummer 12 Maler und Lackierer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch den Gewerben Nummer 17 Karosserie- und Fahrzeugbauer und Nummer 22 Kraftfahrzeugtechniker der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Die wesentliche Tätigkeit Reparatur von Karosserien und Fahrzeugen der Gewerbe Nummer 17 Karosserie- und Fahrzeugbauer und Nummer 22 Kraftfahrzeugtechniker der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 12 Maler und Lackierer der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet, soweit dies zur Vorbereitung der Lackierung von Fahrzeugen und Karosserien erforderlich ist.

(4) Die wesentliche Tätigkeit Herstellung und Reparatur von Energieversorgungsanschlüssen des Gewerbes Nummer 26 Installateur und Heizungsbauer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 2 Ofen- und Luftheizungsbauer der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet.

(5) *Die wesentliche Tätigkeit orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen des Gewerbes Nummer 65 Orthopädienschuhmacher der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 53 Schuhmacher der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet.*

(6) Die wesentliche Tätigkeit Flachglasbemalung des Gewerbes Nummer 75 Glas- und Porzellanmaler der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 71 Glaser der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Die wesentliche Tätigkeit Hohlglasbemalung des Gewerbes Nummer 75 Glas- und Porzellanmaler der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 72 Glasveredler der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet.

(7) Die wesentliche Tätigkeit Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Nummer 13 Gerüstbauer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch den Gewerben Nummer 1 Maurer und Betonbauer, 3 Zimmerer, 4 Dachdecker, 5 Straßenbauer, 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, 7 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, 8 Estrichleger, 9 Brunnenbauer, 10 Steinmetzen und Steinbildhauer, 11 Stukkateure, 12 Maler und Lackierer, 14 Schornsteinfeger, 15 Metallbauer, 20 Kälteanlagenbauer, 25 Klempner, 28 Elektrotechniker, 70 Gebäudereiniger, 71 Glaser sowie 92 Schilder- und Reklamehersteller der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Die wesentliche Tätigkeit Lackierung von Karosserien und Fahrzeugen des Gewerbes Nummer 13 Maler und Lackierer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch den Gewerben Nummer 18 Karosserie- und Fahrzeugbauer und Nummer 23 Kraftfahrzeugtechniker der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Die wesentliche Tätigkeit Reparatur von Karosserien und Fahrzeugen der Gewerbe Nummer 18 Karosserie- und Fahrzeugbauer und Nummer 23 Kraftfahrzeugtechniker der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 13 Maler und Lackierer der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet, soweit dies zur Vorbereitung der Lackierung von Fahrzeugen und Karosserien erforderlich ist.

(4) Die wesentliche Tätigkeit Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Nummer 14 Gerüstbauer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch den Gewerben Nummer 1 Maurer und Betonbauer, 3 Zimmerer, 4 Dachdecker, 5 Straßenbauer, 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, 7 Fliesen-, Platten- und Mosaikverleger, **8 Betonstein- und Terrazzohersteller**, 9 Estrichleger, 10 Brunnenbauer, 11 Steinmetzen und Steinbildhauer, 12 Stukkateure, 13 Maler und Lackierer, 15 Schornsteinfeger, 16 Metallbauer, 21 Kälteanlagenbauer, 26 Klempner, 29 Elektrotechniker, **38 Tischler**, 71 Gebäudereiniger, 72 Glaser sowie 93 Schilder und **Lichterrekklamehersteller** der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet.

(5) **Das Gewerbe Nummer 22 Informationstechniker umfaßt nicht die strukturierte Verkabelung als wesentliche Tätigkeit.**

(6) Die wesentliche Tätigkeit Herstellung und Reparatur von Energieversorgungsanschlüssen des Gewerbes Nummer 27 Installateur und Heizungsbauer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 2 Ofen- und Luftheizungsbauer der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet.

(7) Die wesentliche Tätigkeit Flachglasbemalung des Gewerbes Nummer **76** Glas- und Porzellanmaler der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 72 Glaser der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Die wesentliche Tätigkeit Hohlglasbemalung des Gewerbes Nummer **76** Glas- und Porzellanmaler der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe **73** Glasveredler der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet.

Entwurf

§ 2

Soweit durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...) Gewerbe in der Anlage A zur Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), die zuletzt gemäß Artikel 33 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, zu Gewerben zusammengefaßt werden, werden die wesentlichen Tätigkeiten der bisherigen Gewerbe beibehalten, soweit in § 1 nicht etwas anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Gewerbe eine neue Bezeichnung erhalten.

Artikel 3

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „deutsche Staatsangehörige“ die Wörter „oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
2. § 53 wird aufgehoben.

Artikel 4

**Änderung sonstiger
handwerksrechtlicher Vorschriften**

(1) Die Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte vom 2. März 1967 (BGBl. I S. 274) wird aufgehoben.

(2) Die Anlage zur Verordnung über verwandte Handwerke vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2169) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu § 1)

Verzeichnis der verwandten Handwerke

Nr. Spalte I	Spalte II
1 Bäcker	Konditoren
2 Behälter- und Apparatebauer	Klempner
3 Informationstechniker	Elektrotechniker
4 Elektrotechniker	Informationstechniker, Elektromaschinen- bauer

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

**Änderung sonstiger
handwerksrechtlicher Vorschriften**

(1) unverändert

(2) Die Anlage zur Verordnung über verwandte Handwerke vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2169) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu § 1)

Verzeichnis der verwandten Handwerke

Nr. Spalte I	Spalte II
1 Bäcker	Konditoren
2 Behälter- und Apparatebauer	Klempner
3 Betonstein- und Terrazzohersteller	Steinmetzen und Steinbildhauer
4 Informationstechniker	Elektrotechniker
5 Elektrotechniker	Informationstechniker, Elektromaschinen- bauer

Entwurf		Beschlüsse des 9. Ausschusses	
Nr. Spalte I	Spalte II	Nr. Spalte I	Spalte II
5 Elektromaschinenbauer	Elektrotechniker	6 Elektromaschinenbauer	Elektrotechniker
6 Feinwerkmechaniker	Schneidwerkzeugmechaniker; Graveure	7 Feinwerkmechaniker	Schneidwerkzeugmechaniker; Graveure
7 Glaser	Glasveredler	8 Glaser	Glasveredler
8 Glasveredler	Glaser	9 Glasveredler	Glaser
9 Gold- und Silberschmiede	Metallbildner; Uhrmacher	10 Gold- und Silberschmiede	Metallbildner
10 Graveure	Feinwerkmechaniker	11 Graveure	Feinwerkmechaniker
11 Holzbildhauer	Steinmetzen und Steinbildhauer; Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	12 Holzbildhauer	Steinmetzen und Steinbildhauer; Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
12 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	Holzbildhauer	13 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	Holzbildhauer
13 Konditoren	Bäcker	14 Konditoren	Bäcker
14 Klempner	Behälter- und Apparatebauer	15 Klempner	Behälter- und Apparatebauer
15 Kraftfahrzeugtechniker	Zweiradmechaniker (Krafträder)	16 Kraftfahrzeugtechniker	Zweiradmechaniker (Krafträder)
16 Landmaschinenmechaniker	Metallbauer	17 Landmaschinenmechaniker	Metallbauer
17 Maler und Lackierer	Stukkateure; Raumausstatter (Renovieren und Neugestalten von Oberflächen in Innenräumen)	18 Maler und Lackierer	Stukkateure; Raumausstatter (Renovieren und Neugestalten von Oberflächen in Innenräumen)
18 Maurer und Betonbauer	Estrichleger	19 Maurer und Betonbauer	Estrichleger
19 Metallbauer	Metallbildner; Feinwerkmechaniker; Landmaschinenmechaniker	20 Metallbauer	Metallbildner; Feinwerkmechaniker; Landmaschinenmechaniker
20 Metallbildner	Gold- und Silberschmiede	21 Metallbildner	Gold- und Silberschmiede
21 Metall- und Glockengießer	Metallbildner		
22 Orthopädie-schuhmacher	Schuhmacher	22 Orthopädie-schuhmacher	Schuhmacher
23 Raumausstatter	Maler und Lackierer (Renovieren und Neugestalten von Oberflächen in Innenräumen)	23 Raumausstatter	Maler und Lackierer (Renovieren und Neugestalten von Oberflächen in Innenräumen)
24 Steinmetzen und Steinbildhauer	Holzbildhauer	24 Steinmetzen und Steinbildhauer	Holzbildhauer; Betonstein- und Terrazzohersteller
25 Stukkateure	Maler und Lackierer (Maler)	25 Stukkateure	Maler und Lackierer (Maler)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Nr. Spalte I	Spalte II
26 Tischler	Parkettleger; Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher (Holzspielzeuge)
27 Uhrmacher	Gold- und Silberschmiede
28 Zweiradmechaniker	Kraftfahrzeugtechniker (Krafträder)".

(3) Die EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „Nummern 17, 89 bis 91 und 93 bis 95“ durch die Angabe „Nummern 14, 62 bis 67“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7 Abs. 3 Handwerksordnung) ist einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für ein Gewerbe der Nummern 14 und 62 bis 67 der Anlage A zur Handwerksordnung außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung zu erteilen, wenn der Antragsteller ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis besitzt, das oder der nach der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite Allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Bewährungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), geändert durch die Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 (ABl. EG Nr. L 184 S. 21) und die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 21), anzuerkennen ist.“

(4) In § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung der Eintragung in die Handwerksrolle vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2162) werden die Angabe „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

(5) In § 1 Nr. 4 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1124), werden nach den Wörtern „des Grundgesetzes ist“ die Wörter „oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

Nr. Spalte I	Spalte II
26 Tischler	Parkettleger; Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher (Holzspielzeuge)
27 Zweiradmechaniker	Kraftfahrzeugtechniker (Krafträder)".

(3) Die EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Nummern 14, 62 bis 67“ durch die Angabe „Nummern 15 und 63 bis 68“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 95“ durch die Angabe „Nummer 68“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7 Abs. 3 Handwerksordnung) ist einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für ein Gewerbe der Nummern 63 bis 67 der Anlage A zur Handwerksordnung außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung zu erteilen, wenn der Antragsteller ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis besitzt, das oder der nach der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite Allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Bewährungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), geändert durch die Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 (ABl. EG Nr. L 184 S. 21) und die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 21), anzuerkennen ist.“

- (4) unverändert

- (5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 5**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort genannten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen der Handwerksordnung oder des Schornsteinfegergesetzes geändert werden.

Artikel 6**Änderung des Berufsbildungsgesetzes**

In § 41 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Dem Auszubildenden werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlußprüfung des Auszubildenden übermittelt.“

Artikel 7**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann jeweils den Wortlaut der Handwerksordnung und des Schornsteinfegergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8**Inkrafttreten**

(1) Artikel 4 Abs. 4 tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1998 in Kraft.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

unverändert

Bericht der Abgeordneten Jelena Hoffmann (Chemnitz)

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/9388 – wurde in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 1997 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beteiligte sich gutachtlich an der Beratung der Vorlage.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8846 – wurde in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 1997 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II.

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/9388 – soll erreicht werden, daß im Interesse der Handwerker und ihrer Kunden die Möglichkeit für handwerksübergreifende Tätigkeiten gemäß den relevanten Vorschriften der Handwerksnovelle verbessert und eine höhere Flexibilität bei Handwerksleistungen erreicht werden. Kernbereich der Novellierung ist die Überarbeitung der Anlage A zur Handwerksordnung, die die Liste der Gewerbe enthält, die als Handwerk ausgeübt werden können. Es soll insbesondere erreicht werden, Handwerke mit einem breiten Leistungsangebot aus einer Hand zu schaffen. Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie ihrer Anpassung an technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Erfordernisse und deren Entwicklung soll es ermöglicht werden, neben Differenzierungen in der Ausbildung in den Gewerben mehrere Ausbildungsberufe staatlich anzuerkennen, soweit dies wegen der Breite des Gewerbes erforderlich ist. Weiterhin wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Meisterprüfung Schwerpunkte zu bilden. Es wird ferner die Anlage B den Änderungen der Anlage A angepaßt; weiterhin werden ergänzende flankierende Regelungen getroffen.

Im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8846 – wird betont, daß der gegenwärtig schwierige Zugang zum Handwerk Existenzgründungen behindert. Durch die Pflicht zur

Meisterprüfung werde die Gewerbe- und Berufsfreiheit massiv eingeschränkt. Hierdurch würden erhebliche Arbeitsplätze und Ausbildungspotentiale verschenkt und Schwarzarbeit begünstigt. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die Zugangsvoraussetzungen zum Handwerk zu lockern. In die Handwerksrolle sollen sich im Bereich der sogenannten nichtgefahren geneigten Handwerke künftig auch Handwerksge sellen eintragen lassen können, die drei Jahre lang ununterbrochen in ihrem Beruf tätig waren. Mit zweijähriger erfolgreicher Selbständigkeit und dem Nachweis ihrer Ausbildungseignung sollen sie die Berechtigung erwerben können, Lehrlinge auszubilden.

III.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Mitglieder der Gruppe der PDS beschlossen, keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/9388 – zu erheben.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Mitglieder der Gruppe der PDS, bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/9388 – nach Maßgabe des folgenden Antrags der Koalitionsfraktionen zu empfehlen:

„Der Ausschuß begrüßt nachhaltig die im Gesetzentwurf vorgesehenen Impulse, Handwerke mit einem breiteren Leistungsangebot „aus einer Hand“ zu schaffen. Insoweit kann der Gesetzentwurf einen wichtigen Schritt auf dem vom Ausschuß in dieser Legislaturperiode für vordringlich gehaltenen Weg zum kosten- und flächensparenden Bauen darstellen, wie ihn auch der Deutsche Bundestag zuletzt in seiner Entschließung vom 24. April 1997 [„Es sollte zumindest ermöglicht werden, daß die Bereiche Rohbau, Dach- und technischer Ausbau (ohne Elektrik) jeweils weitgehend aus einer Hand angeboten werden können.“] vorgegeben hat. Eine mögliche Diskreditierung dieses Ziels eines kostensparenden Bauens durch Gleichsetzung mit der Förderung von Pusch am Bau weist der Ausschuß entschieden zurück. Er sieht in der Novelle zudem eine Chance, die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Handwerksbetriebe zu verbessern, da die größeren Firmen durch die Beschäftigung mehrerer Meister mit unterschiedlichen

Qualifikationen schon heute ein umfangreiches Leistungsbündel aus einer Hand anbieten können.

Der Ausschuß bittet den federführenden Ausschuß für Wirtschaft, zu überprüfen,

- ob und wie bei der Verwandtschaftserklärung zwischen Malern und Stukkateuren gesetzliche Wettbewerbsnachteile abgebaut werden können,
- wie der speziellen Struktur der Beton- und der Terrazzohersteller (stationäres Gewerbe, Ausbildungssituation etc.) besser Rechnung getragen werden kann,
- wie der Sorge von Handwerksbetrieben begegnet werden kann, daß die Handwerksfreiheit wie z.B. des Trockenbaus zu Niedriglohnbeschäftigung führen könnte.

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß zur Sicht des kostensparenden Bauens der Vorschlag nach Schaffung eines neuen Vollhandwerks „Gerüstbauer“ im Widerspruch liegen könnte. Er geht unter Bezug auf Artikel 2 § 1 Abs. 7 des Gesetzentwurfs davon aus, daß das „Aufstellen, Unterhalten und Abbauen von beweglichen Gerüsten, Arbeitsbühnen und Tragegerüsten“ in vollem Umfang den Bauhandwerken zugeordnet bleibt.

Der Ausschuß hält es für wünschenswert, die Bundesregierung aufzufordern, nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Novelle über die Erfahrungen mit der Neustrukturierung von Baufachgewerken, ihre Durchsetzung im Markt und die Auswirkungen auf das kostensparende Bauen dem Bundestag zu berichten.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/9388 – nach Maßgabe des folgenden Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zu empfehlen:

„Artikel 1 des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 (§ 8 Abs. 1) wird in dem neu anzufügenden Satz jeweils „Abs. 2“ nach § 42 und nach § 46 gestrichen.
2. In Nummer 16 (§ 50 Abs. 2) wird nach den Worten „wird ermächtigt“ eingefügt:
 „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“.
3. Nummer 28 Buchstabe c (§ 119 Abs. 6) wird um folgenden Satz ergänzt:

„In den Fällen des Satzes 1 werden laufende Meisterprüfungsverfahren nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 7 – § 8 Abs. 1)

Nach der bisherigen Formulierung konnten nur Prüfungen aufgrund von Fortbildungsprüfungsverordnungen des Bundes berücksichtigt werden. Nunmehr können gleichermaßen Prüfungen nach Regelungen der zuständigen Stellen aufgrund von § 42 Abs. 1 HwO und § 46 Abs. 1 BBiG berücksichtigt werden.

Es ist sachgerecht, diese Prüfungen nicht aufgrund ihrer unterschiedlichen Rechtsgrundlage unterschiedlich zu behandeln. Entscheidend sind die fachlichen Übereinstimmungen. Über die hat nach § 8 Abs. 3 die höhere Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 16 – § 50 Abs. 2)

§ 50 Abs. 2 enthält eine neue Ermächtigungsgrundlage, wonach der BMWi ermächtigt wird, Vorschriften für Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung zu erlassen. Da es hierbei auch stets um bildungspolitische Fragen geht, ist das Einvernehmen des BMBF hierzu unerlässlich.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe c – § 119 Abs. 6)

Bei der Überführung von Gewerben von der Anlage A in die Anlage B der Handwerksordnung entfallen die Regelungen zur Meisterprüfung. Es sollte dabei aber sichergestellt werden, daß laufende Prüfungsverfahren – auch wenn dann der Meisterbrief für die Gewerbeausübung nicht mehr benötigt wird – dennoch zu Ende geführt werden können.

Diese Personen können wie diejenigen, die bereits früher die Meisterprüfung abgelegt haben, künftig im Geschäftsverkehr den Meistertitel verwenden und damit werben. Den dadurch erzielbaren Wettbewerbsvorteilen steht ein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand für das Ablegen der Meisterprüfung gegenüber.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1998 zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gutachtlich Stellung genommen. Er hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Mitglieder der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/9388 – zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8846 – zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1998 mit den Stimmen

der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Mitglieder der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8846 – zu empfehlen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8846 – zu empfehlen.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8846 – zu empfehlen.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlagen mehrfach, zuletzt in seiner 76. Sitzung am 11. Februar 1998 abschließend, beraten.

In der abschließenden Beratung stellten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. einen umfangreichen Änderungsantrag. Dieser Änderungsantrag ist dieser Beschlußempfehlung als Anlage beigelegt. Die Fraktion der SPD zog ihren als Ausschußdrucksache 654/13 gestellten Änderungsantrag zurück. Im Rahmen der Abschlußberatung stellten die antragstellenden Fraktionen folgendes fest:

„Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften trägt den Zielen Rechnung, die im Eckwertepapier vom 12. Juni 1996 unter Beteiligung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. beschlossen worden sind.

Im Vordergrund steht das Bemühen:

- zukunftsorientierte Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern durch die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks;
- ein größeres Leistungsangebot aus einer Hand dadurch zu gewährleisten, daß Handwerke zu breiteren Handwerken zusammengelegt, Zuordnungen bestehender Tätigkeiten zu mehreren Handwerken eingeführt und Verwandtschaften zwischen Handwerken erweitert werden;
- den großen Befähigungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung und Gütesiegel für die Ausübung von handwerklichen Berufen der Anlage A der Handwerksordnung festzuschreiben.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sehen in den Änderungen der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften einen weiteren wichtigen Schritt für ein flexibles, zukunfts- und kundenorientiertes Handwerk, das auch in einem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt seine starke Wettbewerbsposition erhalten wird. Gerade das Handwerk sichert Hunderttausende von Arbeitsplätzen in Deutschland. Darüber hinaus ist vor allem die große Ausbildungsleistung hervorzuheben.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. erklären deshalb weiter, daß

1. einer zügigen Umsetzung dieser Novellierung der Handwerksordnung eine besondere Bedeutung zukommt,
2. die nachfolgenden Änderungen in dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften zur Unterstützung der Zielsetzungen des Entwurfs erforderlich sind; im Detail wird auf die Begründung zu den einzelnen Punkten verwiesen.

Im übrigen unterstreichen die Fraktionen die in der Gesetzesbegründung zu Artikel 2 § 2 enthaltene Feststellung, wonach die Weiterentwicklung des Handwerks durch diese Novelle nicht eingeschränkt werden soll.

Des weiteren wird auf die Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zur Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen über die Wahlen zu den Vollversammlungen der Handwerkskammern hingewiesen.“

Ferner nahm der Ausschuß für Wirtschaft einstimmig den Antrag des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Ausschußdrucksache 661/13) und den Änderungsantrag des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung (Ausschußdrucksache 655/13) zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zur Kenntnis.

Die Gruppe der PDS stellte im Ausschuß für Wirtschaft mehrere Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. Diese Änderungsanträge wurden mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der PDS und in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß einvernehmlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Gruppe der PDS und in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/9388 – in der Fassung der in der Beschlußempfehlung genannten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß einvernehmlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Gruppe der PDS und in Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8846 – zu empfehlen.

Bonn, den 11. Februar 1998

Jelena Hoffmann (Chemnitz)

Berichterstatlerin

Anlage**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.****zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung der Handwerksordnung
und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften
(Drucksache 13/9388)****Der Wirtschaftsausschuß
des Deutschen Bundestages wolle beschließen:****A. Der Wirtschaftsausschuß
des Deutschen Bundestages stellt fest:**

Der Entwurf zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften trägt den Zielen Rechnung, die im Eckwertepapier vom 12. Juni 1996 unter Beteiligung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. beschlossen worden sind.

Im Vordergrund steht das Bemühen:

- zukunftsorientierte Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern durch die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks;
- ein größeres Leistungsangebot aus einer Hand dadurch zu gewährleisten, daß Handwerke zu breiteren Handwerken zusammengelegt, Zuordnungen bestehender Tätigkeiten zu mehreren Handwerken eingeführt und Verwandtschaften zwischen Handwerken erweitert werden;
- den großen Befähigungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung und Gütesiegel für die Ausübung von handwerklichen Berufen der Anlage A der Handwerksordnung festzuschreiben.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sehen in den Änderungen der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften einen weiteren wichtigen Schritt für ein flexibles, zukunfts- und kundenorientiertes Handwerk, das auch in einem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt seine starke Wettbewerbsposition erhalten wird. Gerade das Handwerk sichert Hunderttausende von Arbeitsplätzen in Deutschland. Darüber hinaus ist vor allem die große Ausbildungsleistung hervorzuheben.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. erklären deshalb weiter, daß

1. einer zügigen Umsetzung dieser Novellierung der Handwerksordnung eine besondere Bedeutung zukommt,
2. die nachfolgenden Änderungen in dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften zur Unterstützung der Zielsetzungen des Entwurfs erforderlich sind; im Detail wird auf die Begründung zu den einzelnen Punkten verwiesen.

Im übrigen unterstreichen die Fraktionen die in der Gesetzesbegründung zu Artikel 2 § 2 enthaltene

Feststellung, wonach die Weiterentwicklung des Handwerks durch diese Novelle nicht eingeschränkt werden soll.

Des weiteren wird auf die Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. zur Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen über die Wahlen zu den Vollversammlungen der Handwerkskammern hingewiesen.

**B. Der Wirtschaftsausschuß
des Deutschen Bundestages nimmt folgende
Modifikationen in dem Gesetzentwurf vor:**

Zu Artikel 1

1. Die Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Im V. Teil, 3. Abschnitt, wird die Angabe „§§ 125, 126“ durch die Angabe „§ 125“ ersetzt.

b) Der Abschnitt Anlage A des Inhaltsverzeichnisses ist wie folgt zu fassen:

„Anlage A:

Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können

- | | |
|--|------------|
| 1. Gruppe: | Nr. 1–15 |
| Bau- und Ausbaugewerbe | |
| 2. Gruppe: | Nr. 16–37 |
| Elektro- und Metallgewerbe | |
| 3. Gruppe: | Nr. 38–46 |
| Holzgewerbe | |
| 4. Gruppe: | Nr. 47–56 |
| Bekleidungs-, Textil- und
Ledergerber | |
| 5. Gruppe: | Nr. 57–62 |
| Nahrungsmittelgewerbe | |
| 6. Gruppe: | Nr. 63–71 |
| Gewerbe für Gesundheits- und
Körperpflege sowie der chemischen
und Reinigungsgewerbe | |
| 7. Gruppe: | Nr. 72–94. |
| Glas-, Papier-, keramische
und sonstige Gewerbe | |

1a. In Nummer 5 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

In Satz 1 werden die Wörter „im Ausland“ ersetzt durch die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“.

2. In Nummer 9 ist § 25 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dabei können in einem Gewerbe mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt werden, soweit dies wegen der Breite des Gewerbes erforderlich ist; die in diesen Berufen abgelegten Abschlußprüfungen sind Prüfungen im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1.“

3. Die Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:

„14. § 45 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. welche Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten den einzelnen Handwerken zum Zwecke der Meisterprüfung zuzurechnen sind (Meisterprüfungsberufsbild),“.

4. In Nummer 16 ist § 50 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die durch die Abnahme der Meisterprüfung entstehenden Kosten trägt die Handwerkskammer.“

5. In Nummer 19 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Handwerksinnung kann durch Satzung im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit bestimmen, daß Gewerbetreibende, die ein dem Handwerk, für welches die Handwerksinnung gebildet ist, fachlich oder wirtschaftlich nahestehendes handwerksähnliches Gewerbe ausüben, Mitglied der Handwerksinnung werden können.“

6. Die Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:

„24. § 105 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung und deren Übermittlung an die Vollversammlung,“.

bb) Die bisherigen Nummern 8, 9, 10 und 11 werden Nummern 9, 10, 11 und 12.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „und ihre Änderungen sind“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 ist“ ersetzt.“

7. In Nummer 25 ist § 106 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

a) Die Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,“.

b) Die Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts,“.

8. Die Nummer 26 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden vor dem Wort „Gewerbertrag“ das Wort „Gewerbekapital“ und der Beistrich gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Handwerkskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Festsetzung der Beiträge die genannten Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben.“

9. In Nummer 28 Buchstabe c ist in § 119 Abs. 6 folgender Satz anzufügen:

„In den Fällen des Satzes 1 sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften laufende Meisterprüfungsverfahren nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzuschließen.“

10. Die Nummer 31 ist wie folgt zu fassen:

„31. Die bisherigen §§ 125, 126 und 127 werden aufgehoben; der bisherige § 128 wird neuer § 125.“

11. Die Nummer 32 ist wie folgt zu fassen:

„32. Die Anlage A zur Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

a) Die Gewerbe Nummer 1 Maurer, Nummer 2 Beton- und Stahlbetonbauer und Nummer 3 Feuerungs- und Schornsteinbauer werden unter der Nummer 1 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Maurer und Betonbauer“ zusammengefaßt.

b) Die Gewerbe Nummer 4 Backofenbauer und Nummer 16 Kachelofen- und Luftheizungsbauer werden unter der Nummer 2 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Ofen- und Luftheizungsbauer“ zusammengefaßt.

c) Nach der neuen Nummer 13 wird unter der neuen Nummer 14 das Gewerbe „Gerüstbauer“ eingefügt.

d) Die Gewerbe Nummer 20 Karosserie- und Fahrzeugbauer und Nummer 58 Wagner werden unter der Nummer 18 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Karosserie- und Fahrzeugbauer“ zusammengefaßt.

e) Die Gewerbe Nummer 21 Maschinenbaumechaniker, Nummer 22 Werkzeugmacher, Nummer 23 Dreher und Nummer 29 Feinmechaniker werden unter der Nummer 19 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Feinwerkmechaniker“ zusammengefaßt.

f) Die Gewerbe Nummer 25 Büroinformationselektroniker und Nummer 39 Radio- und Fernsehtechniker werden unter der Nummer 22 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Informationstechniker“ zusammengefaßt.

- g) Die Gewerbe Nummer 26 Kraftfahrzeugmechaniker und Nummer 27 Kraftfahrzeugelektriker werden unter der Nummer 23 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Kraftfahrzeugtechniker“ zusammengefaßt.
- h) Die Gewerbe Nummer 32 Gas- und Wasserinstallateure und Nummer 33 Zentralheizungs- und Lüftungsbauer werden unter der Nummer 27 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Installateur und Heizungsbauer“ zusammengefaßt.
- i) Das Gewerbe Nummer 34 Kupferschmied wird Nummer 28 und erhält die Bezeichnung „Behälter- und Apparatebauer“.
- j) Die Gewerbe Nummer 35 Elektroinstallateure, Nummer 36 Elektromechaniker und Nummer 37 Fernmeldeanlageelektroniker werden unter der Nummer 29 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Elektrotechniker“ zusammengefaßt.
- k) Die Gewerbe Nummer 51 Gold-, Silber- und Aluminiumschläger, Nummer 42 Ziseleure und Nummer 44 Gürtler und Metalldrücker werden unter der Nummer 33 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Metallbildner“ zusammengefaßt.
- l) Das Gewerbe Nummer 43 Galvaniseure und Metallschleifer wird Nummer 34 und erhält die Bezeichnung „Galvaniseure“.
- m) Die Gewerbe Nummer 45 Zinngießer, Nummer 46 Metallformer und Metallgießer und Nummer 47 Glockengießer werden unter der Nummer 35 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Metall- und Glockengießer“ zusammengefaßt.
- n) Die Gewerbe Nummer 49 Goldschmiede und Nummer 50 Silberschmiede werden unter der Nummer 37 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Gold- und Silberschmiede“ zusammengefaßt.
- o) Die Gewerbe Nummer 55 Bootsbauer und Nummer 56 Schiffbauer werden unter der Nummer 41 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Boots- und Schiffbauer“ zusammengefaßt.
- p) Die Gewerbe Nummer 59 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und 59a Holzspielzeugmacher werden unter der Nummer 43 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher“ zusammengefaßt.
- q) Die Gewerbe Nummer 65 Herrenschnneider, Nummer 66 Damenschnneider und Nummer 67 Wäscheschneider werden unter der Nummer 47 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Damen- und Herrenschnneider“ zusammengefaßt.
- r) Die Gewerbe Nummer 70 Modisten und Nummer 75 Hut- und Mützenmacher werden unter der Nummer 49 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Modisten“ zusammengefaßt.
- s) Die Gewerbe Nummer 80 Sattler und Nummer 81 Feintäschner werden unter der Nummer 55 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Sattler und Feintäschner“ zusammengefaßt.
- t) Das Gewerbe Nummer 91 Orthopädiemechaniker und Bandagisten wird Nummer 65 und erhält die Bezeichnung „Orthopädietechniker“.
- u) Die Gewerbe Nummer 103 Glasapparatebauer und Nummer 103a Thermometermacher werden unter der Nummer 75 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Glasbläser und Glasapparatebauer“ zusammengefaßt.
- v) Die Gewerbe Nummer 105 Edelsteinschleifer und Nummer 105a Edelsteingraveure werden unter der neuen Nummer 77 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Edelsteinschleifer und -graveure“ zusammengefaßt.
- w) Die Gewerbe Nummer 111 Flexografen, Nummer 112 Chemigrafen, Nummer 113 Stereotypeure und Nummer 114 Galvanoplastiker werden unter der Nummer 82 zu einem Gewerbe mit der Bezeichnung „Flexografen“ zusammengefaßt.
- x) Das Gewerbe Nummer 120 Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher wird Nummer 89 und erhält unter Fortfall der wesentlichen Tätigkeit „Schlagzeugmacher“ die Bezeichnung „Metallblasinstrumentenmacher“.
- y) Die sonstigen bisherigen Nummern werden nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu den sich aus der Tabelle ergebenden neuen Nummern:

bisherige Nummer	neue Nummer
5 Zimmerer	3 Zimmerer
6 Dachdecker	4 Dachdecker
7 Straßenbauer	5 Straßenbauer
8 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
9 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	7 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
10 Betonstein- und Terrazzohersteller	8 Betonstein- und Terrazzohersteller
11 Estrichleger	9 Estrichleger
12 Brunnenbauer	10 Brunnenbauer
13 Steinmetzen und Steinbildhauer	11 Steinmetzen und Steinbildhauer
14 Stukkateure	12 Stukkateure
15 Maler und Lackierer	13 Maler und Lackierer

bisherige Nummer	neue Nummer
17 Schornsteinfeger	15 Schornsteinfeger
18 Metallbauer	16 Metallbauer
19 Chirurgie- mechaniker	17 Chirurgie- mechaniker
24 Zweirad- mechaniker	20 Zweirad- mechaniker
24a Kälteanlagen- bauer	21 Kälteanlagen- bauer
28 Landmaschinen- mechaniker	24 Landmaschinen- mechaniker
30 Büchsenmacher	25 Büchsenmacher
31 Klempner	26 Klempner
38 Elektromaschi- nenbauer	30 Elektromaschi- nenbauer
40 Uhrmacher	31 Uhrmacher
41 Graveure	32 Graveure
48 Schneidwerk- zeugmechaniker	36 Schneidwerk- zeugmechaniker
52 Tischler	38 Tischler
53 Parkettleger	39 Parkettleger
54 Rolladen- und Jalousiebauer	40 Rolladen- und Jalousiebauer
57 Modellbauer	42 Modellbauer
61 Holzbildhauer	44 Holzbildhauer
62 Böttcher	45 Böttcher
64 Korbmacher	46 Korbmacher
68 Sticker	48 Sticker
71 Weber	50 Weber
72 Seiler	51 Seiler
73 Segelmacher	52 Segelmacher
74 Kürschner	53 Kürschner
77 Schuhmacher	54 Schuhmacher
82 Raumausstatter	56 Raumausstatter
83 Bäcker	57 Bäcker
84 Konditoren	58 Konditoren
85 Fleischer	59 Fleischer
86 Müller	60 Müller
87 Brauer und Mälzer	61 Brauer und Mälzer
88 Weinküfer	62 Weinküfer
89 Augenoptiker	63 Augenoptiker
90 Hörgeräte- akustiker	64 Hörgeräte- akustiker
93 Orthopädie- schuhmacher	66 Orthopädie- schuhmacher
94 Zahntechniker	67 Zahntechniker
95 Friseure	68 Friseure
96 Textilreiniger	69 Textilreiniger
97 Wachszieher	70 Wachszieher
99 Gebäude- reiniger	71 Gebäude- reiniger
100 Glaser	72 Glaser
101 Glasveredler	73 Glasveredler
103 Feinoptiker	74 Feinoptiker
104 Glas- und Porzellanmaler	76 Glas- und Porzellanmaler
106 Fotografen	78 Fotografen
107 Buchbinder	79 Buchbinder
108 Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker	80 Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker
110 Siebdrucker	81 Siebdrucker

bisherige Nummer	neue Nummer
115 Keramiker	83 Keramiker
116 Orgel- und Harmonium- bauer	84 Orgel- und Harmonium- bauer
117 Klavier- und Cembalobauer	85 Klavier- und Cembalobauer
118 Handzuginstru- mentenmacher	86 Handzuginstru- mentenmacher
119 Geigenbauer	87 Geigenbauer
119a Bogenmacher	88 Bogenmacher
121 Holzblasinstru- mentenmacher	90 Holzblasinstru- mentenmacher
122 Zupfinstrumen- tenmacher	91 Zupfinstrumen- tenmacher
123 Vergolder	92 Vergolder
124 Schilder- und Lichtreklame- hersteller	93 Schilder- und Lichtreklame- hersteller
125 Vulkaniseure und Reifen- mechaniker	94 Vulkaniseure und Reifen- mechaniker.

12. In Artikel 2 § 1 werden die Absätze 3 bis 7 durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Die wesentliche Tätigkeit Lackierung von Karosserien und Fahrzeugen des Gewerbes Nummer 13 Maler und Lackierer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch den Gewerben Nummer 18 Karosserie- und Fahrzeugbauer und Nummer 23 Kraftfahrzeugtechniker der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Die wesentliche Tätigkeit Reparatur von Karosserien und Fahrzeugen der Gewerbe Nummer 18 Karosserie- und Fahrzeugbauer und Nummer 23 Kraftfahrzeugtechniker der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 13 Maler und Lackierer der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet, soweit dies zur Vorbereitung der Lackierung von Fahrzeugen und Karosserien erforderlich ist.

(4) Die wesentliche Tätigkeit Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Nummer 14 Gerüstbauer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch den Gewerben Nummer 1 Maurer und Betonbauer, 3 Zimmerer, 4 Dachdecker, 5 Straßenbauer, 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, 7 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, 8 Betonstein- und Terrazzohersteller, 9 Estrichleger, 10 Brunnenbauer, 11 Steinmetzen und Steinbildhauer, 12 Stukkateure, 13 Maler und Lackierer, 15 Schornsteinfeger, 16 Metallbauer, 21 Kälteanlagenbauer, 26 Klempner, 29 Elektrotechniker, 38 Tischler, 71 Gebäudereiniger, 72 Glaser sowie 93 Schilder- und Lichtreklamehersteller der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet.

(5) Das Gewerbe Nummer 22 Informationstechniker umfaßt nicht die strukturierte Verkabelung als wesentliche Tätigkeit.

(6) Die wesentliche Tätigkeit Herstellung und Reparatur von Energieversorgungsanschlüssen des Gewerbes Nummer 27 Installateur und Hei-

zungsbauer der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 2 Ofen- und Luftheizungsbauer der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet.

(7) Die wesentliche Tätigkeit Flachglasbemalung des Gewerbes Nummer 76 Glas- und Porzellanmaler der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 72 Glaser der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Die wesentliche Tätigkeit Hohlglasbemalung des Gewerbes Nummer 76 Glas- und Porzellanmaler der Anlage A zur Handwerksordnung wird auch dem Gewerbe Nummer 73 Glasveredler der Anlage A zur Handwerksordnung als wesentliche Tätigkeit zugeordnet."

13. Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

a) In Absatz 2 ist die Anlage wie folgt zu fassen:

„Anlage

(zu § 1)

Verzeichnis der verwandten Handwerke

Nr.	Spalte I	Spalte II
1	Bäcker	Konditoren
2	Behälter- und Apparatebauer	Klempner
3	Betonstein- und Terrazzohersteller	Steinmetzen und Steinbildhauer
4	Informationstechniker	Elektrotechniker
5	Elektrotechniker	Informationstechniker; Elektromaschinenbauer
6	Elektromaschinenbauer	Elektrotechniker
7	Feinwerkmechaniker	Schneidwerkzeugmechaniker; Graveure
8	Glaser	Glasveredler
9	Glasveredler	Glaser
10	Gold- und Silberschmiede	Metallbildner
11	Graveure	Feinwerkmechaniker
12	Holzbildhauer	Steinmetzen und Steinbildhauer; Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
13	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	Holzbildhauer
14	Konditoren	Bäcker
15	Klempner	Behälter- und Apparatebauer

Nr.	Spalte I	Spalte II
16	Kraftfahrzeugtechniker	Zweiradmechaniker (Krafträder)
17	Landmaschinenmechaniker	Metallbauer
18	Maler und Lackierer	Stukkateure; Raumausstatter (Renovieren und Neugestalten von Oberflächen in Innenräumen)
19	Maurer und Betonbauer	Estrichleger
20	Metallbauer	Metallbildner; Feinwerkmechaniker; Landmaschinenmechaniker
21	Metallbildner	Gold- und Silberschmiede
22	Orthopädie-schuhmacher	Schuhmacher
23	Raumausstatter	Maler und Lackierer (Renovieren und Neugestalten von Oberflächen in Innenräumen)
24	Steinmetzen und Steinbildhauer	Holzbildhauer; Betonstein- und Terrazzohersteller
25	Stukkateure	Maler und Lackierer (Maler)
26	Tischler	Parkettleger; Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher (Holzspielzeuge)
27	Zweiradmechaniker	Kraftfahrzeugtechniker (Krafträder)".

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

aa) Die Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Nummern 14, 62 bis 67“ durch die Angabe „Nummern 15 und 63 bis 68“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 95“ durch die Angabe „Nummer 68“ ersetzt.“

bb) In Nummer 2 wird in § 3 Abs. 1 die Angabe „Nummern 14 und 62 bis 67“ durch die Angabe „Nummern 63 bis 67“ ersetzt.

Begründung**Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Folgeänderung zu Nummern 10 (Aufhebung des § 127) und 11 (Aufrechterhaltung des Betonstein- und Terrazzoherstellers in Anlage A).

Zu Nummer 1 a. (§ 7 Abs. 2 a)

Mit der Änderung soll klargestellt werden, daß die durch den neuen § 7 Abs. 2 a bewirkte erweiterte Anerkennung nur Antragsteller aus Staaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum begünstigen soll.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Mit dem ergänzenden Halbsatz wird klargestellt, daß in den Fällen, in denen wegen der Breite des Handwerks mehrere Ausbildungsberufe anerkannt werden, alle diese Berufe gemäß § 49 Abs. 1 als Zugangsberufe zur Meisterprüfung zu behandeln sind. Aus jedem der mehreren für ein Handwerk anerkannten Berufe steht damit der Zugang zur Meisterprüfung gemäß § 49 ohne zusätzliche Hürden offen.

Zu Nummer 3 (§ 45 Nr. 1)

Im Verlauf der Beratungen hat sich die Notwendigkeit für eine Verdeutlichung der Entwurfsfassung gezeigt, die, um Mißverständnissen entgegenzuwirken, klarstellt, daß die Regelungen einer Verordnung nach § 45, die von den Sozialpartnern erarbeitet werden, zum Zweck der Meisterprüfung und nicht zum Zweck der Festlegung von Vorbehaltsbereichen geschaffen werden. Es bleibt jedoch dabei, daß die Inhalte von Meisterprüfungsverordnungen weiterhin zur Auslegung der Gewerbezeichnungen und der von ihnen erfaßten Vorbehaltsbereiche ergänzend mit herangezogen werden können. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 2 § 2 des Entwurfs wird hingewiesen. Insbesondere soll das Handwerk an der technischen Entwicklung und Innovation in vollem Umfang teilnehmen können.

Im Zusammenhang mit der klarstellenden Formulierung in § 45 hält der Ausschuß die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 45 Buchstabe c für entbehrlich.

Zu Nummer 4 (§ 50 Abs. 1)

In § 50 Abs. 1 wird Satz 1 der Entwurfsfassung wieder durch die derzeit geltende Fassung des § 50 Satz 1 ersetzt. Die geltende Rechtslage wird damit beibehalten.

Zu Nummer 5 (§ 58 Abs. 1)

Gegenüber der Entwurfsfassung wird in verbesserter Weise geregelt, daß Handwerksinnungen durch

Satzung im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit bestimmen können, daß Gewerbetreibende, die ein dem Handwerk, für welches die Handwerksinnung gebildet ist, fachlich oder wirtschaftlich nahestehendes handwerksähnliches Gewerbe ausüben, Mitglied der Handwerksinnung werden können.

Zu Nummer 6 (§ 105)**Buchstabe a**

Um auf zu erwartende Entwicklungen und deren finanzielle Auswirkungen rechtzeitig reagieren zu können, ist die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung unverzichtbar. Vergleichbar der Situation bei Bund, Ländern und Kommunen ist es deshalb geboten, hierzu auch die Handwerkskammern gesetzlich zu verpflichten. Im Hinblick darauf, daß aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung richtungsweisende Entscheidungen erforderlich werden können, muß die Vollversammlung als oberstes Organ der Handwerkskammer über die mittelfristige Finanzplanung unterrichtet werden.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 7 (§ 106 Abs. 1)

Als Folge der Änderung des § 105 Abs. 2 Nr. 7 werden in § 106 Abs. 1 Nr. 4 in der Fassung des Entwurfs die Wörter „mittelfristige Finanzplanung“ gestrichen. Die mittelfristige Finanzplanung entfällt damit auch als Gegenstand einer Genehmigung nach § 106 Abs. 2, die versehentlich in die Entwurfsregelung aufgenommen worden und ebenfalls nicht sachgerecht ist. Weiter wird die Nummer 8 (Beteiligung an Gesellschaften und juristischen Personen) dahin geändert, daß die geltende Fassung in § 106 Abs. 1 Nummer 6a wieder hergestellt wird. Im übrigen bleibt die Entwurfsfassung der Vorschrift unberührt.

Zu Nummer 8 (§ 113 Abs. 2)

Mit der Änderung der Entwurfsvorschrift wird eine eindeutige gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen, die ermöglicht, daß die Handwerkskammern über die Arbeitsgemeinschaft Kammerleitstelle für Bemessungsgrundlagen e. V. bei den Finanzämtern die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden erheben dürfen.

Zu Nummer 9 (§ 119 Abs. 6)

Bei der Überführung von Gewerben von der Anlage A in die Anlage B der Handwerksordnung sollen nach dem Entwurf die bestehenden Regeln

gen zur Meisterprüfung entfallen. Es soll dabei aber sichergestellt werden, daß laufende Prüfungsverfahren – auch wenn dann der Meisterbrief für die Gewerbeausübung nicht mehr benötigt wird – dennoch zu Ende geführt werden können. Diese Personen können wie diejenigen, die bereits früher die Meisterprüfung abgelegt haben, künftig im Geschäftsverkehr den Meistertitel verwenden und damit werben. Den dadurch erzielbaren Wettbewerbsvorteilen steht ein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand für das Ablegen der Meisterprüfung gegenüber.

Zu Nummer 10 (§§ 125, 126 und 127)

Mit der Änderung der Entwurfsvorschrift wird vorgesehen, daß über die Streichung der §§ 125 und 126 hinaus auch die Vorschrift des § 127 aufgehoben wird. Die darin enthaltenen – überwiegend für nicht mehr anwendbar erklärten – Vorschriften haben inzwischen sämtlich durch wiederholte Rechtsänderungen, Zeitablauf oder aus der Natur der Sache heraus ihre Geltung eingebüßt. Soweit im Einzelfall Bestandsschutzregelungen berührt sein sollten, verbleibt es bei der allgemeinen Bestimmung des § 119.

Zu Nummer 11 (Anlage A)

Die Auflistung der Zusammenfassung von Handwerken wird in einigen Punkten geändert.

In Buchstabe a entfällt die Erwähnung des Betonstein- und Terrazzoherstellers, der als eigenständiges Handwerk aufrechterhalten bleibt; als Folge hiervon wird Buchstabe c gestrichen. Aufgrund der Aufrechterhaltung des Handwerks Betonstein- und Terrazzohersteller ist eine durchgängige Neunummerierung bei der Zusammenfassung von Handwerken und bei der übrigen Nummernfolge in dem bisherigen Buchstaben z (jetzt y) erforderlich geworden. Der im bisherigen Buchstaben c erwähnte Estrichleger erhält unter Buchstabe y die neue Nummer 9.

Zu Nummer 12 (Artikel 2 § 1)

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden im Hinblick auf die betroffenen Handwerke und der Nummern ihrer Gewerbebezeichnung umgestellt.

In Absatz 4 werden als Handwerke, denen als wesentliche Tätigkeit das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Gerüstbauer erhalten bleiben soll, auch der Tischler und das Handwerk Betonstein- und Terrazzohersteller aufgenommen.

Die Regelung des Absatzes 5 beinhaltet, daß das Handwerk Informationstechniker nicht die strukturierte Verkabelung als wesentliche Tätigkeit umfaßt. Damit wird klargestellt, um größere Rechtssicherheit zu erreichen, daß die für die Vernetzung von Computeranlagen eingesetzten sog. strukturierten Verkabelungen auch von nichthandwerklichen Gewerben ohne das Erfordernis der handwerklichen Meisterprüfung erstellt werden können.

Der bisherige Absatz 5 der Entwurfssassung (Zuordnung orthopädischer Zurichtungen an Konfektionsschuhen als wesentliche Tätigkeit auch des Schuhmachers) wird gestrichen. Es verbleibt aber dabei, daß Schuhmacher sich in dem Bereich der orthopädischen Zurichtungen nach Maßgabe der Vorschriften §§ 5 und 7 a betätigen dürfen.

Im übrigen sind in den Absätzen 3 bis 7 die erforderlichen Anpassungen der Nummernfolge der Anlage A vorgenommen worden, die aufgrund der Aufrechterhaltung des Gewerbes Betonstein- und Terrazzohersteller als eigenständiges Handwerk erforderlich geworden sind.

Zu Nummer 13 (Artikel 4)

Buchstabe a

Das Verzeichnis der verwandten Handwerke, Anlage zu Artikel 4 Abs. 2 des Entwurfs, wird dahin geändert, daß in den Nummern 3 und 24 eine gegenseitige Verwandtschaft des Handwerks von Betonstein- und Terrazzohersteller, das als selbständiges Handwerk aufrechterhalten wird (vgl. zu Nummer 11 Anlage A), mit Steinmetzen und Steinbildhauern hergestellt wird und in den Nummern 10 und 21 die „Verwandtschaft“ des Handwerks Gold- und Silberschmiede mit dem Uhrmacher entfällt. Weiter wird die im Entwurf (Nr. 21) vorgesehene Verwandtschaft von Metall- und Glockengießer mit dem Metallbildner gestrichen, weil zwischen den Handwerken erhebliche Unterschiede bestehen, die sachgerecht erscheinen lassen, von einer Verwandtschaftsregelung zwischen den beiden Handwerken abzusehen. Im übrigen sind Anpassungen der Nummernfolge aufgrund dieser Änderungen vorgenommen worden.

Buchstabe b

Folgeänderungen zu Nummer 11 (Aufrechterhaltung des Betonstein- und Terrazzoherstellers in Anlage A), die eine Anpassung der Nummernfolge in Artikel 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 zur Folge hat.

